



## **KULTURKOFFER – Kulturelle Bildung im Gepäck**

### **Hinweise zur Antragstellung auf Förderung von Maßnahmen der Kulturellen Bildung in Hessen für das Jahr 2018**

#### **I. Zuwendungszweck und Zielsetzung**

Mit dem Modellprojekt Kulturkoffer möchte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) Kindern und Jugendlichen in Hessen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Wohnorts oder Umfelds, Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen. Mit dem Kulturkoffer werden Mittel bereitgestellt, um die kulturelle Bildungslandschaft im gesamten Bundesland flächendeckend zu fördern und ihre Vielfalt auszubauen. Gesucht werden Projekte, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, möglichst partizipativ und eigenschöpferisch Kunst und Kultur für sich zu entdecken, ihr eigenes kreatives Potential zu erkennen und zu stärken, neue künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen kennenzulernen sowie ihre Persönlichkeit und ihre Kompetenzen individuell zu entwickeln und zu reflektieren.

Die geplanten Maßnahmen sollen sich nicht nur mit den Künsten, sondern auch mit der alltäglichen Lebenswelt, den Interessen und Ressourcen sowie dem sozialräumlichen und kulturellen Hintergrund ihrer jeweiligen Zielgruppe auseinandersetzen. Konzepte mit inklusivem, interkulturellem oder intergenerativem Ansatz sind besonders erwünscht. Ein besonderes Augenmerk wird auf Konzepte gelegt, die mobil und übertragbar sind und das Potential haben, die Angebotsstrukturen im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen nachhaltig auszubauen. Um die Teilhabechancen zu erhöhen, sollen die Angebote für die Zielgruppe kostenfrei bzw. kostengünstig zugänglich sein. Neben den Maßnahmen Kultureller Bildung sind auch Fort- und Weiterbildungskonzepte förderfähig, welche die Qualifizierung der Fachkräfte der kulturellen Bildungsarbeit sichern.

Förderberechtigte des Kulturkoffers sind vornehmlich öffentliche wie gemeinnützige Träger der Kulturellen Bildung, die mit mindestens einem externen Kooperationspartner zwischen März und Dezember 2018 ein gemeinsames Vorhaben im Bereich der Kulturellen Bildung planen und durchführen. So sollen Projekte initiiert werden, die durch Partnerschaften und Kooperationen nachhaltig wirken, durch das Potential von Kooperationen neue Entwicklungen und Bildungsformen anstoßen und einen regelmäßigen fruchtbaren Austausch zwischen den Projektträgern in Hessen gewährleisten.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Modelle kultureller Vermittlungspraxis und Konzepte aller künstlerischen Sparten, die der Zielgruppe Zugangsmöglichkeiten zu Kunst und Kultur verschaffen und möglichst viele, mindestens jedoch drei der folgenden inhaltlichen Kriterien erfüllen:

- **Stärken stärken**  
Vorhandene bewährte Projekte/Programme werden, um neue Formate ergänzt, weiter ausgebaut.
- **Innovationen einführen**  
Das Konzept ist neu, innovativ und/oder impulsgebend.
- **Kulturelle Bildungslandschaft ausbauen**  
Die Maßnahme findet vorzugsweise im ländlichen Raum und/oder in strukturschwachen Regionen/Stadtteilen und/oder sozialen Brennpunkten statt. Sie schafft Synergien durch interkommunale, regionale oder überregionale Kooperationsformen.
- **Vielfalt der Kunstsparten und -formate abbilden**  
Spartenübergreifend und/oder interdisziplinär bindet das Projekt Kunst und Kultur in verschiedensten Formaten ein.
- **Zugangsbarrieren abbauen und Begegnungen ermöglichen**  
Inklusiv und/oder interkulturell und/oder intergenerativ spricht das Projekt gezielt auch Zielgruppen mit erschwerten Bildungs- und Teilhabechancen, z.B. bedingt durch Herkunft, Wohnort, soziales Umfeld oder Behinderung, an.
- **Beteiligung sichern**  
Die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Zielgruppe bei der Projektentwicklung und/oder -durchführung gewährleisten ihre Partizipation.
- **Lebenswelt der Zielgruppe Kinder und Jugendliche fokussieren**  
Das Projekt orientiert sich am Sozialraum sowie an den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen und ist konzeptionell auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.
- **Auf Freiwilligkeit setzen**  
Das Projekt findet außerschulisch statt, das heißt ist nicht Bestandteil des regulären Schulunterrichtes.
- **Qualität der Angebote sichern**  
Die Maßnahme beinhaltet innovative Fort- und Weiterbildungskonzepte, die der Qualifizierung von Akteuren der Kulturellen Bildung dienen.

Sonderprojekte sind möglich.

Bei der Antragstellung ist darzustellen, welche der o. g. Förderschwerpunkte bei der beantragten Maßnahme umgesetzt werden.

### 3. Zielgruppe

- **Kinder und Jugendliche,**  
mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe 10 bis 16 Jahre und/oder mit erschwertem Zugang zu Kultureller Bildung und Teilhabe, (z.B. im ländlichen Raum, in strukturschwachen Regionen/Stadtteilen, sozialen Brennpunkten und/oder bedingt durch Herkunft, Aufwachsen in sozialen Risikolagen, Fluchterfahrung, Behinderung)
- **sowie Menschen aller Altersklassen mit erschwerten Bildungs- und Teilhabechancen** im Kontext generationenübergreifender Konzepte mit Kindern und Jugendlichen.

### 4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Projektvorhaben, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Teilnahme ist für die Zielgruppe kostenlos bzw. kostengünstig,
- es handelt sich um ein Kooperationsprojekt, d.h. die Umsetzung erfolgt durch den Antragsteller und einen externen Kooperationspartner; weitere Kooperationspartner sind erwünscht. Kooperationspartner können u.a. sein: Kunst- und Kultureinrichtungen bzw. -initiativen, Träger der freien Jugendhilfe, Bildungsstätten, Schulen, Kommunen, Stiftungen etc.,
- das Projekt gehört nicht zum Kerngeschäft, bzw. Regelangebot der beteiligten Projektpartner, sondern findet zusätzlich dazu statt,
- der Projektträger kann die Maßnahme nicht ohne Landesförderung durchführen,
- Antragsteller und Kooperationspartner gewährleisten entsprechende fachliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Im Rahmen der Förderung erklären sich die Antragsteller bereit,

- innerhalb von 6 Wochen nach der Bewilligung ansprechende Inhalte (Projektbeschreibung vorab, Fotos und Videos ggf. erst nach Projektstart) für die Website zur Verfügung zu stellen,
- geeignete Präsentations- und Dokumentationsformen zu entwickeln und umzusetzen und
- an einer (Selbst-) Evaluation teilzunehmen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die

- im Rahmen der Regelaufgaben der beteiligten Projektpartner aus Eigen- oder anderen Drittmitteln realisiert werden können,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben und/oder abgeschlossen sind,
- Baumaßnahmen oder Bauunterhaltung betreffen,
- bereits aus einem anderen Förderbereich des Landes gefördert werden (Verbot der Doppelförderung aus Landesmitteln).

## **5. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger der Kulturellen Bildung, vornehmlich Kunst- und Kultureinrichtungen sowie -initiativen des öffentlichen und des gemeinnützigen privaten Rechts (eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes muss in Kopie beigelegt werden). Freie Kunstschaffende (Einzelpersonen) und wirtschaftliche Organisationsformen können nur im Ausnahmefall und nur unter der Voraussetzung, dass die beantragten Maßnahmen als nicht-kommerziell einzustufen sind, Antragsteller sein.

Nicht antragsberechtigt sind staatliche Einrichtungen als Teil der Landesverwaltung sowie formale Bildungsorte wie Kitas, Schulen und Hochschulen sowie VHS.

Die Antragsteller haben ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Hessen und die Maßnahmen finden in Hessen statt.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Gefördert werden zeitlich befristete Maßnahmen nach dem Prinzip der Jährlichkeit, d.h. die Maßnahme muss im Haushaltsjahr 2018 (März bis Dezember) vollständig durchgeführt und abgerechnet werden.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt und erfolgen als Zuschuss zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Sach- und Personalkosten, die unmittelbar durch das Projekt veranlasst sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die auch anfallen, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde.

Die Landesförderung beträgt in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts. Vom Projektträger und seinen Kooperationspartnern wird erwartet, dass sie sich mit 30 Prozent Eigenanteil in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln an der Finanzierung beteiligen. Ein höherer Fördersatz ist in begründeten Ausnahmefällen, z.B. durch das Einbringen hoher Eigenleistungen (unentgeltliche Personal- und Sachleistungen) möglich.

Schwerpunktmäßig werden Projektvorhaben als Fehlbedarfsfinanzierung mit einer Antragssumme von mindestens 5.000 Euro gefördert. Bei einer Antragssumme bis 5.000 Euro erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung mit einem vereinfachten Nachweisverfahren.

## **7. Antragsverfahren**

Anträge für das Förderjahr 2018 sind vom 11.09.2017 bis zum **02.11.2017** ausschließlich über das Onlineformular unter [www.kulturkoffer.hessen.de](http://www.kulturkoffer.hessen.de) elektronisch zu stellen sowie anschließend ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung, inklusive der erforderlichen Anlagen und mit rechtsgültiger Unterschrift versehen, postalisch einzureichen bei:

LKB Hessen e. V.  
Koordinierungsstelle Kulturkoffer  
Münchener Straße 41  
60329 Frankfurt am Main.

Nur fristgerecht bis zum **02.11.2017 (Datum Poststempel Papierversion)** eingereichte und vollständige Antragsunterlagen werden im Förderverfahren berücksichtigt. Eine formale Beratung durch die Koordinierungsstelle im Vorfeld der Antragstellung wird dringend empfohlen.

### **8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag zu werten. Ist daher absehbar, dass bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids Aufträge vergeben, bzw. Ausgaben getätigt werden müssen, ist die Genehmigung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme zu beantragen. Dazu fordern Sie bitte bei der Koordinierungsstelle das Formular zur Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns an. Wichtig: Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist eine Ausnahmeregelung und nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidung über eine spätere Bewilligung! Das Risiko trägt der Projektträger.

### **9. Auswahlverfahren**

Die Koordinierungsstelle prüft, ob die eingegangenen Anträge den inhaltlichen und formalen Kriterien entsprechen. Eine unabhängige Jury wählt Projekte aus und gibt Förderempfehlungen; die Bewilligung der Projektförderung erfolgt durch das HMWK. Die Förderentscheidung wird schriftlich mitgeteilt, inhaltlich aber nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **10. Mittelabruf**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt per Mittelabruf und darf nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen benötigt wird. Eigen- und Drittmittel sind zuerst zu verausgaben. Alle projektbezogenen Zahlungen müssen innerhalb des bewilligten Projektzeitraums, bzw. bis zum Ende des Haushaltsjahres getätigt werden.

### **11. Verwendungsnachweis**

Ein detaillierter schriftlicher Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste mit allen Einnahmen und Ausgaben, Dokumentation) ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss an die Koordinierungsstelle zu übersenden. Für Gebietskörperschaften (Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft) gilt eine gesonderte Regelung. Im Fall einer Festbetragsfinanzierung ist ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Belegliste) vorzulegen. Die entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen sind dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

## **I2. Organisation**

### **Initiator und Förderer**

Das Landesprogramm wird vom HMWK auf Basis des Koalitionsvertrags zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014 bis 2019 durchgeführt.

### **Koordinierungsstelle**

Die Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e. V. (LKB) koordiniert das Programm als Partner des HMWK, unterstützt bei der Verfahrensabwicklung und steht als zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Verfügung. Sie berät die Akteure bei der Antragstellung, befördert die landesweite Vernetzung und ist für die redaktionelle Betreuung der Homepage [www.kulturkoffer.hessen.de](http://www.kulturkoffer.hessen.de) zuständig.

Wiesbaden, im September 2017